



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 05/2022**

Koblenz, 17.08.2022
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:**Seite**

II. Organisation und Verfassung der Hochschule	99
Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 11.07.2022.....	99
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	100
Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 25.05.2022.....	100
Änderung der Anlage der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) an der Hochschule Koblenz vom 13.07.2022.....	107
Änderung der Anlage der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz vom 13.07.2022.....	110
Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung des berufsbegleitenden internetgestützten Fernstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) an der Hochschule Koblenz vom 13.07.2022	117
Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business und Mittelstandsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 03.08.2022	120
Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement sowie Gesundheits- und Sozialmanagement dual an der Hochschule Koblenz vom 13.07.2022.....	124
Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Lasertechnik und Optische Technologien“	157
Berichtigung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Maschinenbau und Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vom 09.02.2022	158
IV. Forschungsangelegenheiten	163
Satzung „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Koblenz“ vom 14.07.2022.....	163
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	176
Leitlinie zur Informationssicherheit vom 14.07.2022.....	176

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 11.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 25.05.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 3, berichtigt Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2015 vom 09.06.2015, S. 69), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2022 vom 11.05.2022, S. 87), beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 29.06.2022, AZ: 7211-0008#2022/0003-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Die Grundordnung der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird § 20 a mit folgender Formulierung neu eingefügt:

§ 20 a Regionales Kuratorium

(1) Für die Hochschule Koblenz und die Universität Koblenz wird zum 01.01.2023 ein Regionales Kuratorium gebildet.

(2) Das Regionale Kuratorium besteht aus 18 Mitgliedern, von denen vier Mitglieder vom Landtag gewählt, vier vom fachlich zuständigen Ministerium und zehn von den Hochschulen in Abs. 1 zu gleichen Teilen vorgeschlagen werden.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 11.07.2022

Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in:	Kanzlerin Dr. jur. Fabienne Köller-Marek

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 25.05.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 13.04.2022 die gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“; „Sportmanagement“; „Economic and Social Research“ sowie „Management, Leadership, Innovation“ an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 25.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„In dem Masterstudiengang „Management, Leadership, Innovation“ ist in der Regelstudienzeit eine praktische Studienphase enthalten, die in der Regel als Auslandspraktikum durchgeführt oder durch ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden kann. Sollte die oder der Studierende bereits einen mindestens 13-wöchigen Auslandsaufenthalt (Auslandsstudium, Auslandspraktikum, Work & Travel) vor Beginn des Masterstudiums nachweisen können, so kann die praktische Studienphase auch durch ein Inlandspraktikum oder eine Gründungsphase ersetzt werden. Die praktische Studienphase umfasst in allen Ausprägungen (Auslandspraktikum, -semester, Inlandspraktikum, Gründungsphase) einen Zeitraum von mindestens 26 Wochen. Einzelheiten regeln Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ und die Modulbeschreibung.“

2. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gemäß § 1 Abs. 2 bestanden sind und zusätzlich in den Masterstudiengängen „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“ sowie „Sportmanagement“ die praktische Studienphase nach § 4 Abs.2 Satz 1 bis 4 bzw. im Masterstudiengang „Management, Leadership, Innovation“ die Leistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8 erbracht wurden.“

Artikel II

1. Die Anlage 1.4: Studienverlaufsplan M.A. Management, Leadership, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.4.a: Studienverlaufsplan M.A. Management, Leadership, Innovation; Studienbeginn WS

Studienverlaufsplan									Studien- beginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul- Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewich- tung zur Bildung der Gesamt- note	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
B 01-a		Volkswirtschaftslehre	3	PL				Einfach	
B 01-b		Statistik	3	PL				Einfach	
B 02		Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft	5	PL				Einfach	
B 03-a		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	5	PL				Einfach	
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	3	PL				Einfach	
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	6	PL				Einfach	
B 05-a		Marketing I *)	5	PL				Einfach	
B 05-b		Marketing II *)	5	PL				Einfach	
B 06-a		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	6		PL			Einfach	
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	5		PL			Einfach	
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	7		PL			Einfach	
M A 01		Advanced Innovation and Leadership Studies	6		PL			Einfach	
M A 02		Founding and Managing Startups: The New Venture Technology Project	6		PL			Einfach	
M A 03		Praktische Studienphase	30			SL		-	
M A 04		Digital and Global: Megatrends and Business Model Innovation	6				PL	Einfach	
M A 05		Theory and Practice: Practice Project and Scientific Publication	6				PL	Einfach	
TH		Master-Thesis	18				PL	Zweifach	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten.

*) Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 1.4.b: Studienverlaufsplan M.A. Management, Leadership, Innovation; Studienbeginn SoSe

Studienverlaufsplan							Studien- beginn SoSe	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul- Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewich- tung zur Bildung der Gesamt- note
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
B 06-a		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	6	PL				Einfach
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	5	PL				Einfach
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	7	PL				Einfach
M A 01		Advanced Innovation and Leadership Studies	6	PL				Einfach
M A 02		Founding and Managing Startups: The New Venture Technology Project	6	PL				Einfach
B 01-a		Volkswirtschaftslehre	3		PL			Einfach
B 01-b		Statistik	3		PL			Einfach
B 02		Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft	5		PL			Einfach
B 03-a		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	5		PL			Einfach
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	3		PL			Einfach
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	6		PL			Einfach
B 05-a		Marketing I *)	5		PL			Einfach
B 05-b		Marketing II *)	5		PL			Einfach
M A 03		Praktische Studienphase	30			SL		-
M A 04		Digital and Global: Megatrends and Business Model Innovation	6				PL	Einfach
M A 05		Theory and Practice: Practice Project and Scientific Publication	6				PL	Einfach
TH		Master-Thesis	18				PL	Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten.

*) Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

2. Die Anlage 2.4: Prüfungsplan M.A. Management, Leadership, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2: Prüfungsplan M.A. u. M.Sc.-Studiengänge**Anlage 2.4: Prüfungsplan M.A. Management, Leadership, Innovation**

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Semester								
B 01-a		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/108
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/108
B 02		Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	K	180	5/108
B 03-a		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/108
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP I		3/108
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/108
B 05-a		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/108
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HAM		5/108
2. Semester								
B 06-a		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/108
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP II		5/108
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP III		7/108
M A 01		Advanced Innovation and Leadership Studies	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	PFP		6/108
M A 02		Founding and Managing Startups: The New Venture Technology Project	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	HAM		6/108

3. Semester								
M A 03		Praktische Studienphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	30	SL	PB		-
4. Semester								
M A 04		Digital and Global: Megatrends and Business Model Innovation	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	AS		6/108
M A 05		Theory and Practice: Practice Project and Scientific Publication	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	HAM		6/108
TH		Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	TH		36/108

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

*) Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

TSP = Teilstudienplan.

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ,
 - Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM,
 - AS = Assignments, Lernportfolios = LP,
 - Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ,
 - Portfolioprüfung gem. § 14 MA-PO = PFP,
 - Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.
- Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO:
- Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)				
..01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.
..02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.
..03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des Change Managements	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)				
..01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP
..02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP
..03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang M.A. Management, Leadership, Innovation vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in den Masterstudiengang M.A. Management, Leadership, Innovation erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 25.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Stefan Sell

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Mareike Heinzen

Änderung der Anlage der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) an der Hochschule Koblenz vom 13.07.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik am 30.03.2022 die folgende Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung im dualen Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) an der Hochschule Koblenz vom 20.05.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 93) beschlossen.

Diese Änderung der Anlage der Prüfungsordnung in dem Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 13.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen des Bachelorstudienganges Software Engineering (dual) werden wie folgt geändert:

Die Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich

- Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Profilmodule:

Profilmodule Health Care	WPM	CP	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Biowissenschaften I	I	7,5	PL	K	90
Grundlagen des Gesundheitswesens und	II	7,5	PL+SL	K	90
Biowissenschaften II	III	7,5	PL	K o MP	60-120 (K)
Bildverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Profilmodule Finanz- und Versicherungswesen	WPM	CP	Leistung	Art	Dauer [min]
Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	I	7,5	PL	K	90-120
Statistik I	II	7,5	PL	K	90-120
Personenversicherungsmathematik	III	7,5	PL	K	90-120
Portfoliotheorie und Risikomanagement	IV	7,5	PL	K o	90-120

Profilmodule Industrie und Technik	WPM	CP	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Elektrotechnik	I	7,5	PL+SL	K	90
Signalverarbeitung	II	7,5	PL	K	90
Grundlagen der Optik und Lasertechnik <i>oder</i>	III	7,5	PL+SL	K	90
Digitaltechnik	III	7,5	PL+SL	K	90
Optische Analytik und Spektroskopie <i>oder</i>	IV	7,5	PL+SL	K	90
Mess- und Sensortechnik	IV	7,5	PL+SL	K	90

Profilmodule Mathematik	WPM	CP	Leistung	Art	Dauer [min]
Numerische Verfahren der Analysis	I	7,5	PL	K	90-120
Statistik I	II	7,5	PL	K	90-120
Statistik II	III	7,5	PL	K	90-120
Bildverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Erklärungen / Legende:

WPM – Wahlpflichtmodul

CP – Credit Points

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

Po – Portfolioprüfung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend) „u“ bedeutet „und“

und die im aktuellen Modulhandbuch aufgeführten Wahlmodule. Im Wahlpflichtbereich sind vier Wahlpflichtmodule mit zusammen 30 Credit-Points nachzuweisen.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 12 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 12 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Remagen, den 13.07.2022

Der Dekan

des Fachbereiches Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Markus Neuhäuser

Änderung der Anlage der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz vom 13.07.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik am 30.03.2022 die folgende Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung im dualen Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz vom 20.05.2020, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 114 beschlossen.

Diese Änderung der Anlage der Prüfungsordnung in dem Bachelorstudiengang Software Engineering wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 13.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen des Bachelorstudienganges Software Engineering werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1: Studienverlaufsplan erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufsplan**a. Vollzeitstudium****Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan										Studien- beginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Nr.	Code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Grundlagen der Informatik I	7,5	PL						einfach
		Einführung in die Programmierung	7,5	PL						einfach
		Analysis I	7,5	PL						einfach
		Lineare Algebra I	7,5	PL						einfach
		Grundlagen des Software Engineering	7,5		PL					einfach
		Datenstrukturen und Algorithmen	7,5		PL					einfach
		Analysis II	7,5		PL					einfach
		Lineare Algebra II	7,5		PL					einfach
		Datenbanken	7,5			PL				einfach
		User Interface Design	7,5			PL				einfach
		Webtechnologie und mobile Anwendungen	7,5			PL				einfach
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5			PL				einfach
		Grundlagen der Informatik II	7,5				PL			einfach
		Usability Engineering	7,5				PL			einfach
		Wahlpflichtmodul I	7,5				PL(+SL)			einfach
		Wahlpflichtmodul II	7,5				PL(+SL)			einfach
		Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	7,5					PL		einfach
		IT-Sicherheit	7,5					PL+SL		einfach
		Wahlpflichtmodul III	7,5					PL(+SL)		einfach
		Wahlpflichtmodul IV	7,5					PL(+SL)		einfach
		Praktische Studienphase	15						SL	
		Bachelorarbeit	12						PL	zweifach
		Bachelorkolloquium	3						PL	zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

b. Teilzeitstudium (50%)**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan															Studien- beginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen																
Nr.	Code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)												Gewichtu- ng zur Bildung der Gesamt-
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.	
		Grundlagen der Informatik I	7,5	PL											einfach	
		Einführung in die Programmierung	7,5	PL											einfach	
		Analysis I	7,5		PL										einfach	
		Lineare Algebra I	7,5		PL										einfach	
		Grundlagen des Software Engineering	7,5				PL								einfach	
		Datenstrukturen und Algorithmen	7,5				PL								einfach	
		Analysis II	7,5			PL									einfach	
		Lineare Algebra II	7,5			PL									einfach	
		Datenbanken	7,5					PL							einfach	
		User Interface Design	7,5					PL							einfach	
		Webtechnologie und mobile Anwendungen	7,5						PL						einfach	
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5						PL						einfach	
		Grundlagen der Informatik II	7,5						PL						einfach	
		Usability Engineering	7,5							PL					einfach	
		Wahlpflichtmodul I	7,5							PL (+SL)					einfach	
		Wahlpflichtmodul II	7,5								PL (+SL)				einfach	
		Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	7,5								PL				einfach	
		IT-Sicherheit	7,5								PL+SL				einfach	
		Wahlpflichtmodul III	7,5									PL (+SL)			einfach	
		Wahlpflichtmodul IV	7,5										PL (+SL)		einfach	
		Praktische Studienphase	15											SL		
		Bachelorarbeit	12												PL zweifach	
		Bachelorkolloquium	3												PL zweifach	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

2. Die Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich (Voll- und Teilzeitstudium)

- Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Profilmodule

Profilmodule Health Care	WPM	CP	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Biowissenschaften I	I	7,5	PL	K u V	90
Grundlagen des Gesundheitswesens und Qualitätsmanagement	II	7,5	PL+SL	K u V	90
Biowissenschaften II	III	7,5	PL	K o MP o HA	60-120 (K) 30-45 (MP)
Bildverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Profilmodule Finanz- und Versicherungswesen	WPM	CP	Leistung	Art	Dauer [min]
Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	I	7,5	PL	K	90-120
Statistik I	II	7,5	PL	K	90-120
Personenversicherungsmathematik	III	7,5	PL	K	90-120
Portfoliotheorie und Risikomanagement	IV	7,5	PL	K o HA	90-120 (K)

Profilmodule Industrie und Technik	WPM	CP	Leistung	Art (PL)	Daue [min]r
Elektrotechnik	I	7,5	PL+SL	K	90
Signalverarbeitung	II	7,5	PL	K	90
Grundlagen der Optik und Lasertechnik <i>oder</i>	III	7,5	PL+SL	K	90
Digitaltechnik	III	7,5	PL+SL	K	90
Optische Analytik und Spektroskopie <i>oder</i>	IV	7,5	PL+SL	K	90
Mess- und Sensortechnik	IV	7,5	PL+SL	K	90

Profilmodule Mathematik	WPM	CP	Leistung	Art	Dauer [min]
Numerische Verfahren der Analysis	I	7,5	PL	K	90-120
Statistik I	II	7,5	PL	K	90-120
Statistik II	III	7,5	PL	K	90-120
Bildverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

R = Referat

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

PB = Praktikumsbericht

BA= Bachelorthesis

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Po - Portfolioprüfung

und die im aktuellen Modulhandbuch aufgeführten Wahlmodule. Im Wahlpflichtbereich sind vier Wahlpflichtmodule mit zusammen 30 Credit-Points nachzuweisen.

3. Die Anlage 3: Prüfungsplan „Software Engineering“ (B.Eng.) erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Prüfungsplan „Software Engineering“ (B.Eng.)**a. Vollzeitstudium**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Grundlagen der Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Einführung in die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
2. Semester							
	Grundlagen des Software Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfach
	Datenstrukturen und Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
3. Semester							
	Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
	User Interface Design	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
	Webtechnologien und mobile Anwendungen	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
4. Semester							
	Grundlagen der Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Usability Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfach
	Wahlpflichtmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
	Wahlpflichtmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
5. Semester							
	Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o P o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
	IT Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
	Wahlpflichtmodul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
	Wahlpflichtmodul IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
6. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	15	SL	HA		
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	12	PL	BA		zweifach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	zweifach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

Po - Portfolioprüfung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

b. Teilzeitstudium (50%)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Grundlagen der Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Einführung in die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
2. Semester							
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
3. Semester							
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
4. Semester							
	Grundlagen des Software Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfach
	Datenstrukturen und Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
5. Semester							
	Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
	User Interface Design	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
6. Semester							
	Grundlagen der Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
7. Semester							
	Webtechnologien und mobile Anwendungen	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfach
	Wahlpflichtmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
8. Semester							
	Usability Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfach
	Wahlpflichtmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
9. Semester							
	Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o P o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
	IT Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
10. Semester							
	Wahlpflichtmodul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
	Wahlpflichtmodul IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
11. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	15	SL	HA		
12. Semester							
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	12	PL	BA		zweifach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	zweifach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

Po - Portfolioprüfung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 10 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Remagen, den 13.07.2022

Der Dekan

des Fachbereiches Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Markus Neuhäuser

Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung des berufsbegleitenden internetgestützten Fernstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) an der Hochschule Koblenz vom 13.07.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 06.07.2022 die folgende Änderung der Anlage 1: Studienverlaufsplan der Ordnung für die Prüfung des berufsbegleitenden internetgestützten Fernstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) vom 07.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 66), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2014 vom 27.08.2014, S. 341), beschlossen.

Diese Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung der Ordnung im berufsbegleitenden internetgestützten Fernstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 13.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlage 1: Studienverlaufsplan erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan										
Studienbeginn WS und SoSe										
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung										
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
O1	Geschichte, Theoriezugänge und Struktur Sozialer Arbeit	10	sPL							
O2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	5	sPL							
O3	Familie: Eine multidisziplinäre Einführung	5		sPL						
O4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung	5		sPL						
O5	Einführung in Existenzsicherungsrecht und Verwaltungsrecht	5		sPL						
O6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung	5			sPL					
O7	Inklusion/ Exklusion: Eine multidisziplinäre Einführung	5			sPL					
TP	Theorieprojekt	10			PA					
O8	Einführung in das gewählte Arbeitsfeld/Arbeitsbereich: Soziale Arbeit (*)	5				sPL				
O9	Lebenswelten und Methoden Sozialer Arbeit (*)	5				sPL				
O10	Sozialpädagogische Herausforderungen, Konzepte und Interventionen in der Sozialen Arbeit (*)	5				sPL				
O11	Organisation und Management Sozialer Arbeit	10					sPL			
O12	Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht im Kontext Sozialer Arbeit	5					sPL			
O13	Projektplanung und Evaluation	5						sPL		
O14	Sozialraumorientierung und Netzwerkarbeit	5						sPL		
O15	Ökonomische Aspekte in der Sozialen Arbeit	5						sPL		
O16	Soziale Arbeit und Gesundheit: Prävention und Gesundheitsförderung	5							sPL	
O17	Sozialpolitik und transnationale Bezüge Sozialer Arbeit	5							sPL	
PP	Praxis-/Forschungsprojekt einschließlich Praxis von Evaluationsverfahren	20								PA
P1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	5	SL							
P2	Einführung in Methoden der Sozialen Arbeit	5		sPL						
P3	Spezifische Methoden in der Sozialen Arbeit: Kreativität und Medienpädagogik	5			sPL					
P4	Gesprächsführung und Beratung in der Sozialen Arbeit	5				sPL				
P5	Diversität: Methodische Ansätze in der Sozialen Arbeit	5					sPL			
P6	Spezifische Methoden in der Sozialen Arbeit in Krisen und Konflikten	5						SL		
P7	Ethik und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	5							SL	
P8	Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern	5								SL
BPS	Berufspraktisches Studienhalbjahr (inklusive Bericht und Kolloquium)	30							SL	
B.A.	Bachelor-Arbeit	12								Th
B.A.K.	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	3								Ko
Summe		210								

(*) Die arbeitsfeldbezogenen Wahlmöglichkeiten können dem Modulhandbuch entnommen werden

CP = Credit Points, mPL = mündliche Prüfungsleistung nach § 9, sPL = schriftliche Prüfungsleistung nach § 10, Th = Thesis, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, PA = Projektarbeit nach § 11; Ko = Kolloquium

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 12 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 12 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 13.07.2022

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Armin Schneider

Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business und Mittelstandsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 03.08.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 18.05.2022 die folgende Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business, Mittelstandsmanagement zur Erlangung des Bachelor- Grades (B.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 20.03.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 2/2019 vom 28.05.2019, S. 117 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 07.07.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2021 vom 22.07.2021, S. 83), beschlossen.

Diese dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 25.05.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlage I.II „Studienverlaufsplan“ und die Anlage II.II „Prüfungsplan“ des Studiengangs „Business Administration dual“ werden wie folgt geändert:

Anlage I.II: Studiengang "Business Administration dual" - Studienverlaufsplan

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS															
		1.		2.		3.		4.		5.		6.					
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A				
K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S				
PFLICHTMODULE																	
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5														
		64	86														
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5														
		64	86														
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen <i>(angerechnete Leistung)</i>		5														
			86														
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (externe Leistung) <i>(angerechnete Leistung)</i>		5														
			86														
BPMA1	Mathematik I	4	5														
		64	86														
BPEN1	Business English I (externe Leistung) <i>(angerechnete Leistung)</i>		5														
			86														
BPMAG	Marketinggrundlagen			4	5												
				64	86												
BPPUO	Personal und Organisation			4	5												
				64	86												
BPSTA	Statistik			4	5												
				64	86												
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5												
				64	86												
BPOPM	Operations Management			4	5												
				64	86												
BPJAB	Jahresabschluss			4	5												
				64	86												
BPF11	Finanzierung und Investition I					4	5										
						64	86										
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)					4	5										
						64	86										
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5										
						64	86										
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3										
						64	26										
BPBGB	Recht I (BGB)							4	5								
								64	86								
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)									4	5						
										64	86						
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation									4	5						
										64	86						
BPAUH	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)									4	5						
										64	86						
BPPJM	Projektmanagement											4	3				
												64	26				
SCHWERPUNKTMODULE																	
ein Schwerpunktm modul im dritten Semester																	
zwei Schwerpunktm module zur Wahl im vierten Semester																	
						8	9										
								16	18								
								(je 8)	(je 9)								
								256	284								
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft																
BSF2	Finanzierung und Investition II																
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement																
BSMAM	Marketingmanagement																
BSPOR	Produktionswirtschaft / OR																
BSST2	Steuern II (Unternehmenssteuern)																
	Die Liste der wählbaren Schwerpunktm module ist nicht ausschließlich. Weitere Schwerpunktm module können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.																
WAHLPFLICHTMODULE (ELECTIVES)																	
ein Elective ist jeweils im dritten und im vierten Semester zu wählen!																	
						4	5	4	5								
						64	86	64	86								
BEEN2	Business English II																
BEEN3	Business English III																
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)																
BEQMA	Qualitätsmanagement																
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)																
	Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.																
Summe Credits [ECTS]		30		30		32		28		15		15		3		15 12	
Summe SWS je Semester		24		24		28		24		12		15		4		90 15 12	
Summe workload		900		900		960		840		450		450		90		450 360	
WAHLMODULE																	
Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte																	

PRAKTISCHE STUDIENPHASE / AUSLANDSSEMESTER

PROJEKTPHASE

BACHELORARBEIT

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 A = Anrechnungspunkte (Credits)
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

II.II Studiengang „Business Administration dual“ - Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							K
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen (angerechnete Leistung)		5	extern			
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (angerechnete Leistung)		5	extern			
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I (angerechnete Leistung)		5	extern			
2. Semester							K
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
3. Semester							K
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
	Schwerpunktmodul I (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
4. Semester							K
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Schwerpunktmodul II (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
5. Semester							K
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
6. Semester							K
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung

HA = Hausarbeit

PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit

PB = Praxisbericht

Lab = Labor

PFP = Portfolioprfung (Formate s Modulbeschreibungen)

„o“ = „oder“

„u“ = „und“

Artikel 2

Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft. Sie betrifft nur Studierende des Bachelorstudienganges „Business Administration dual“ mit dem Ausbildungsberuf „Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement“.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Business Administration dual“ mit dem Ausbildungsberuf „Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement“ vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel 2 Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 10 Semester nach der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Business Administration dual“ mit dem Ausbildungsberuf „Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement“ erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 03.08.2022

Professor Dr. Silke Griemert
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: M.Sc. Caroline Pfeifer

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement sowie Gesundheits- und Sozialmanagement dual an der Hochschule Koblenz vom 13.07.2022

In der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der „Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement sowie Forschungs- und Innovationsmanagement an der Hochschule Koblenz“ an der Hochschule Koblenz vom 01.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 142), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15.12.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt 09/2021 vom 22.12.2021, S. 182) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 13.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen und mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Portfolio-Prüfungen gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13“

3. § 9 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

"(9) In Seminaren, in denen die Seminarvorträge regelmäßig vor dem gesamten Auditorium gehalten werden, genügt abweichend zu Absatz 3 die Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers, sofern der Seminarvortrag durch die Studierende oder den Studierenden sowie die Bewertung des Seminarvortrages dokumentiert ist."

4. § 10 Abs. 6 wird gestrichen und mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Kolloquium ist zu dokumentieren. § 9 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.“

6. § 15 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden unter Verwendung des im Fachbereich eingesetzten elektronischen Prüfungsmanagementsystems bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden des Fachbereichs an geeigneter Stelle bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.“

7. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt abgeändert:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind sowie folgende weiteren Leistungen erbracht wurden:

- im Studiengang „B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“ die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
- im Studiengang „B.A. Logistik und E-Business“ die Leistungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
- im Studiengang „B.A. Management, Führung, Innovation“ die Leistungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8,
- im Studiengang „B.A. Sportmanagement“ die Leistung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4.
- im Studiengang „B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ die Leistungen gem. § 4 Abs. 2a“
- im Studiengang „B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual“ die Leistungen gem. § 4 Abs. 2b“

8. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

Soweit es sich um Leistungen im Studiengang B.A. Sportmanagement in den Modulen A S 11 bis 17 gem. Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ handelt, die außerhalb der Hochschule erbracht werden können, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss des Studiengangs (§ 5a).

Studierenden des Studienganges „Gesundheits- und Sozialmanagement dual“, die eine Berufsausbildung zur Kauffrau oder zum Kaufmann im Gesundheitswesen erfolgreich abgeschlossen haben, werden folgenden Module im Rahmen des Pauschalisierungsverfahrens angerechnet:

- AG 11 Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement (5 ECTS-Punkte)
- AG 15 Sozialmanagement (5 ECTS-Punkte)
- AG 12 Grundlagen der Gesundheitsökonomie (5 ECTS-Punkte)
- B 31 Kosten- und Leistungsrechnung (5 ECTS-Punkte)
- B 14 Überfachliche Qualifikationen (5 ECTS-Punkte)
- GSD 2 International Competence (dual) (5 ECTS-Punkte)

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

9. § 20 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Ausstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel II

1. Die Anlage 1.1: Studienverlaufsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.1: Studienverlaufsplan B. A. Gesundheits- und Sozialmanagement

Studienverlaufsplan		Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen						Studienbeginn	
Modul-Nr.:	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
B 12	Informatik	5	PL						Einfach
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A G 11	Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	5	PL						Einfach
B 21	Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22	Steuern	5		PL					Einfach
B 23	Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
	International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A G 12	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	5		PL					Einfach
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
A G 13	Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft	7			PL				Einfach
A G 14	Krankenhausmanagement	5			PL				Einfach
B 41	Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42	Controlling	5				PL			Einfach
B 43	VWL	5				PL			Einfach
A G 15	Sozialmanagement	5				PL			Einfach
	Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I (Wahlpflichtmodul)	5					PL		Einfach
	Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement II (Wahlpflichtmodul)	5					PL		Einfach
P	Obligatorische Praxisphase	30						SL	-
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH	Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

2. Die Anlage 1.2: Studienverlaufsplan B.A. Logistik und E-Business erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.2: Studienverlaufsplan B. A. Logistik und E-Business

		Studienverlaufsplan						Studienbeginn	
		Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen						WS/SoSe	
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
B 12	Informatik	5	PL						Einfach
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A L 11	Grundlagen des E-Business	5	PL						Einfach
B 21	Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22	Steuern	5		PL					Einfach
B 23	Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
	International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A L 12	Grundlagen der Logistik	5		PL					Einfach
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
	Wahlbereich Logistik und E-Business I (Wahlpflichtmodul)	6			PL				Einfach
	Wahlbereich Logistik und E-Business II (Wahlpflichtmodul)	6			PL				Einfach
B 41	Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42	Controlling	5				PL			Einfach
B 43	VWL	5				PL			Einfach
	Wahlbereich Logistik und E-Business III (Wahlpflichtmodul)	3				PL			Einfach
	Wahlbereich Logistik und E-Business IV (Wahlpflichtmodul)	3				PL			Einfach
A L 15	Projektarbeit	9				SL, PL			Einfach
P	Obligatorische Praxisphase	30					SL		-
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH	Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

3. Die Anlage 1.3: Studienverlaufsplan B.A. Management, Führung, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.3: Studienverlaufsplan B. A. Management, Führung, Innovation

		Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienbeginn WS/SoSe
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
B 12	Informatik	5	PL						Einfach
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A M 11	Grundlagen Innovation und Führung	5	PL						Einfach
B 21	Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22	Steuern	5		PL					Einfach
B 23	Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
	International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A M 12	Grundlagen Innovation und Geschäftsmodelle	5		PL					Einfach
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
A M 13	Planung: Agiles Innovations- und Projektmanagement	6			PL				Einfach
A M 14	Entscheidung im Unternehmen: Ethik und Organisationspsychologie	6			PL				Einfach
B 41	Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42	Controlling	5				PL			Einfach
B 43	VWL	5				PL			Einfach
A M 15	Durchsetzung: Personalführung und Mitarbeiterkommunikation	5				PL			Einfach
A M 16	Kontrolle: Governance, Compliance und Wirtschaftsprüfung	5				PL			Einfach
A M 17	MFI-Praxisprojekte im Unternehmen	5				PL			Einfach
P	Obligatorische Praxisphase	30					SL		-
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH	Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

4. Die Anlage 1.4: Studienverlaufsplan B.A. Sportmanagement erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.4: Studienverlaufsplan B. A. Sportmanagement

Modul-Nr.	Studienverlaufsplan							Studienbeginn	
	Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							WS/SoSe	
	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. Sem.			2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
B 12	Informatik	5	PL						Einfach
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A S 11	Sozio-ökonomische Aspekte des Sports	5	PL						Einfach
B 21	Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22	Steuern	5		PL					Einfach
B 23	Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
	International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A S 12	Sport Marketing, Medien und Kommunikation	5		PL					Einfach
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
A S 13	Sportökonomische Aspekte	5			PL				Einfach
A S 14	Aspekte des Sportmanagements	7			PL				Einfach
B 41	Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42	Controlling	5				PL			Einfach
B 43	VWL	5				PL			Einfach
A S 15	Sportrecht	5				PL			Einfach
A S 16	Sport. Tourismus, Nachhaltigkeit	5				PL			Einfach
A S 17	Projektstudium	5				PL			Einfach
P	Obligatorische Praxisphase	30					SL		-
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH	Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

5. Die Anlage 1.5: Studienverlaufsplan B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.5: Studienverlaufsplan B. A. Forschungs- und Innovationsmanagement

		Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienbeginn WS/SoSe	
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL							5/191
B 12	Informatik	5	PL							5/191
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL							6/191
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL							5/191
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL							5/191
A F 11	Einführung in das Forschungs- und Innovationssystem Deutschlands	5	PL							5/191
B 21	Investition und Finanzierung	5		PL						5/191
B 22	Steuern	5		PL						5/191
B 23	Statistik/Empirie	5		PL						5/191
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL						2/191
B25.07	International Competence: Internationalisierung und Diversität	7		PL						7/191
A F 12.1	Grundlagen des öffentlichen Rechts	5		PL						5/191
P1 (FIM)	Obligatorische Praxisphase	20			SL					-
A F 13	Haushalts- und Zuwendungsrecht	7			PL					7/191
A F 14	Entscheidung, Beratung und Kommunikation in der Verwaltung	3			PL					3/191
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5				PL				5/191
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10				PL				10/191
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3				PL				3/191
A F 15	Management öffentlicher Verwaltung	7				PL				7/191
A F 16	Innovationsmanagement und Fördermanagement	5				PL				5/191
P2 (FIM)	Obligatorische Praxisphase	20					SL			-
PP(FIM)	Praxisprojekt	10					PL			10/191
B 41	Personalwirtschaft	5						PL		5/191
B 42	Controlling	5						PL		5/191
B 43	VWL	5						PL		5/191
A F 17	Digitaler Wandel in der öffentlichen Verwaltung	5						PL		5/191
A F 18	Prozess- und Qualitätsmanagement in öffentlichen Institutionen	5						PL		5/191
A F 19	Vergaberecht	5						PL		5/191
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5							PL	5/191
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5							PL	5/191
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5							PL	5/191
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3							SL	-
TH	Bachelor-Thesis	12							PL	36/191

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

6. Die Anlage 1.6: Studienverlaufsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual erhält folgende abgeänderte Fassung:

B 61.1	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL		5/171
B 61.2	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL		5/171
B 61.3	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL		5/171
P15	Praxisphase im Unternehmen	15						SL		-
AG 16.2	Vertiefung GuS II (Wahlpflichtmodul)	5						PL		5/171
P 16	Praxisphase im Unternehmen	10						SL		-
GSD 5	Bachelor-Thesis im Unternehmen	12						PL		36/171
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						SL		-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

7. Die Anlage 2.1: Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.1: Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich- tung in der Gesamt- note	
1. Semester									
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/171	
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	AS		5/171	
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171	
A G 11		Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171	
2. Semester									
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/171	
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP I		7/171	
A G 12		Grundlagen der Gesundheitsökonomie	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/171	
3. Semester									
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/171	
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/171	
A G 13		Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	7	PL	TP1: K	TP2: HA	120	7/171
A G 14		Krankenhausmanagem ent	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171	
4. Semester									
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	

B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171
A G 15		Sozialmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	HA		5/171
		Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/171
		Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/171
5. Semester								
P		Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	PB		-
6. Semester								
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/171
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/171
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/171
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH		36/171
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	SL	KO		-

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
 - Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
 - Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
 - Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
 - Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.
- Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:
- Praxisbericht = PB,
 - Planspiel = PS.
 - Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: International Competence			
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	PFP o AS
..03	International Competence: Languages	7 ECTS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (A G 16 Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II)

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

A G 16: Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II			
..01	Organisationsentwicklung im Gesundheits- und Sozialmanagement	5 ECTS	HAM
..02	Handlungs- und Methodenkompetenzen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft	5 ECTS	HAM
..03	Betriebliches Gesundheitsmanagement	5 ECTS	MÜ

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III			
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	KL 120 min.
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	HAM
..10	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	KL 120 min

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

8. Die Anlage 2.2: Prüfungsplan B.A. Logistik und E-Business erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.2: Prüfungsplan B.A. Logistik und E-Business

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewichtung in der Gesamt- note
1. Semester								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/171
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	AS		5/171
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171
A L 11		Grundlagen des E- Business	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171
2. Semester								
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/171
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP I		7/171
A L 12		Grundlagen der Logistik	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	150	5/171
3. Semester								
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/171
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/171
		Wahlbereich Logistik und E-Business I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP II		6/171
		Wahlbereich Logistik und E-Business II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP II		6/171
4. Semester								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171

		Wahlbereich Logistik und E-Business III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		3/171
		Wahlbereich Logistik und E-Business IV (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		3/171
A L 15		Projektarbeit	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	9	SL, PL	PS (SL), PJ (PL)*		9/171
5. Semester								
P		Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	PB		-
6. Semester								
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV		5/171
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV		5/171
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV		5/171
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH		36/171
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	SL	KO		-

*Planspiel und Projektarbeit müssen nicht im gleichen Semester absolviert werden.

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: International Competence			
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	PFP o AS
..03	International Competence: Languages	7 ECTS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (A L 13 Wahlbereich Logistik und E-Business I und II)

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

A L 13: Wahlbereich Logistik und E-Business I und II			
..01	Simple Management	6 ECTS	HA
..02	Spezifisches Management in der Logistik	6 ECTS	HAM
..03	Praktische Übungen zu Logistik und E-Business	6 ECTS	HA

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (A L 14 Wahlbereich Logistik und E-Business III und IV)

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

A L 14: Wahlbereich Logistik und E-Business III und IV			
..01	Branchenspezifische Logistik	3 ECTS	HAM
..02	Elektronische Marktplätze	3 ECTS	HAM
..03	Social Media	3 ECTS	HAM

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan IV (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III			
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	KL 120 min.
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	HAM
..10	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	KL 120 min

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

9. Die Anlage 2.3: Prüfungsplan B.A. Management, Führung, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.3: Prüfungsplan B.A. Management, Führung, Innovation

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringe nde Leistung	Art der Leistung	Prüfun gsdau er (Min.)	Gewichtung in der Gesamt- note	
1. Semester									
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/171	
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz , Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	AS		5/171	
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171	
A M 11		Grundlagen Innovation und Führung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	AS		5/171	
2. Semester									
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/171	
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz , Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwah l lt. TSP I		7/171	
A M 12		Grundlagen Innovation und Geschäftsmodelle	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MÜ		5/171	
3. Semester									
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/171	
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/171	
A M 13		Planung: Agiles Innovations- und Projektmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HAM		6/171	
A M 14		Entscheidung im Unternehmen: Ethik und Organisationspsychologie	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	TP1: K	TP2: HA	90 (K)	6/171

4. Semester									
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171	
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171	
A M 15		Durchsetzung: Personalführung und Mitarbeiterkommunikation	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungs- und Kommunikationskompetenz	5	PL	K	120	5/171	
A M 16		Kontrolle: Governance, Compliance und Wirtschaftsprüfung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	TP1: K	TP2: HA	90 (K)	5/171
A M 17		MFI-Praxisprojekte im Unternehmen	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	PJ		5/171	
5. Semester									
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz , interkulturelle Kompetenz	30	SL	PB		-	
6. Semester									
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwah I lt. TSP II		5/171	
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwah I lt. TSP II		5/171	
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwah I lt. TSP II		5/171	
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH		36/171	
KO		Kolloquium zur Bachelor- Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	SL	KO		-	

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: International Competence			
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	PFP o AS
..03	International Competence: Languages	7 ECTS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III			
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	KL 120 min.
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	HAM
..10	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	KL 120 min

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

10. Die Anlage 2.4: Prüfungsplan B.A. Sportmanagement erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.4: Prüfungsplan B.A. Sportmanagement

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewichtung in der Gesamt- note
1. Semester								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/171
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	AS		5/171
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171
A S 11		Sozio-ökonomische Aspekte des Sports	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	K	120	5/171
2. Semester								
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/171
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwahl lt. TSP I		7/171
A S 12		Sport Marketing, Medien und Kommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	5	PL	TP1: K TP2: HA	80 (K)	5/171
3. Semester								
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/171
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/171
A S 13		Sportökonomische Aspekte	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171
A S 14		Aspekte des Sportmanagements	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	7	PL	LP		7/171
4. Semester								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/171
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/171
A S 15		Sportrecht	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	5	PL	MÜ		5/171

A S 16		Sport, Tourismus, Nachhaltigkeit	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	MÜ		5/171
A S 17		Projektstudium	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	PJ		5/171
5. Semester								
P		Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	PB		-
6. Semester								
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/171
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/171
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/171
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH		36/171
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	SL	KO		-

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: International Competence			
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	PFP o AS
..03	International Competence: Languages	7 ECTS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III			
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	KL 120 min.
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	HAM
..10	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	KL 120 min

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

11. Die Anlage 2.5: Prüfungsplan B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.5: Prüfungsplan B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. Semester						
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL	K	90	5/191
B 12	Informatik	5	PL	K	90	5/191
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL	K	180	6/191
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL	AS		5/191
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL	K	120	5/191
A F 11	Einführung in das Forschungs- und Innovationssystem Deutschlands	5	PL	PFP		5/191
2. Semester						
B 21	Investition und Finanzierung	5	PL	K	90	5/191
B 22	Steuern	5	PL	K	90	5/191
B 23	Statistik/Empirie	5	PL	K	90	5/191
B 24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2	PL	K	90	5/191
B 25.07	International Competence: Internationalisierung und Diversität	7	PL	PFP		7/191
A F 12	Grundlagen des öffentlichen Rechts	5	PL	PFP		5/191
3. Semester						
P 1 (FIM)	Obligatorische Praxisphase	20	SL	PB		-
A F 13	Haushalts- und Zuwendungsrecht	7	PL	KL	40	7/191
A F 14	Entscheidung, Beratung und Kommunikation in der Verwaltung	3	PL	MÜ	45	3/191
4. Semester						
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5	PL	K	90	5/191
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10	PL	K	180	10/191
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3	PL	K	90	3/191
A F 15	Management öffentlicher Verwaltung	7	PL	HA		7/191
A F 16	Innovationsmanagement und Fördermanagement	5	PL	PFP		5/191
5. Semester						
P 2 (FIM)	Obligatorische Praxisphase	20	SL	PB		-
PP (FIM)	Praxisprojekt	10	PL	PJ		10/191
6. Semester						
B 41	Personalwirtschaft	5	PL	K	90	5/191
B 42	Controlling	5	PL	K	90	5/191
B 43	VWL	5	PL	K	120	5/191
A F 17	Digitaler Wandel in der öffentlichen Verwaltung	5	PL	HAM		5/191
A F 18	Prozess- und Qualitätsmanagement in öffentlichen Institutionen	5	PL	HA		5/191
A F 19	Vergaberecht	5	PL	KL	40	5/191

7. Semester						
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/191
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/191
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/191
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3	SL	KO		-
TH	Bachelor-Thesis	12	PL	TH		36/191

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
 - Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
 - Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
 - Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
 - Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.
- Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:
- Praxisbericht = PB,
 - Planspiel = PS.
 - Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III			
.01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	HA
.02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	PFP
.03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	HA
.04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	KL 120 min.
.05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	KL 120 min.
.06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	HA
.07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	HAM
.10	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	KL 120 min

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

12. Die Anlage 2.6: Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.6: Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialwissenschaften dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
1. Semester							
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL	K	90	5/171	
B 12	Informatik	5	PL	K	90	5/171	
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL	K	180	6/171	
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL	K	120	5/171	
AG 11	Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	5	PL	K	120	5/171	
P 11	Praxisphase im Unternehmen	5	SL	PB		-	
2. Semester							
B 21	Investition und Finanzierung	5	PL	K	90	5/171	
B 22	Steuern	5	PL	K	90	5/171	
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2	PL	K	90	2/171	
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL	AS		5/171	
AG 12	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	5	PL	K	90	5/171	
GSD 1	Internationale Sprachkompetenz (Wahlpflichtmodul)	2	PL	je nach Modulwahl lt. TSP I		2/171	
P 12	Praxisphase im Unternehmen	5	SL	PB		-	
3. Semester							
B 23	Statistik/Empirie	5	PL	K	90	5/171	
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5	PL	K	90	5/171	
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10	PL	K	180	10/171	
AG 14	Krankenhausmanagement	5	PL	K	120	5/171	
GSD 2	International Competence (dual) (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/171	
4. Semester							
B 41	Personalwirtschaft	5	PL	K	90	5/171	
B 42	Controlling	5	PL	K	90	5/171	
B 43	VWL	5	PL	K	120	5/171	
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3	PL	K	90	3/171	
GSD 3	Praxismodul: Digitalisierung	5	SL	MÜ		-	
P 13	Praxisphase im Unternehmen	7	SL	PB		-	
5. Semester							
AG 13	Sozialrecht/Sozialpolitik/Sozialwirtschaft	7	PL	TP1: K	TP2: HA	120 (K)	7/171
AG 15	Sozialmanagement	5	PL	HA		5/171	
AG 16.1	Vertiefung GuS I (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/171	
GSD 4	Praxismodul: Interkulturelle Handlungskompetenz im Gesundheits- und Sozialmanagement	5	SL	MÜ		-	
P 14	Praxisphase im Unternehmen	8	SL	PB		-	

6. Semester						
B 61.1	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV		5/171
B 61.2	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV		5/171
B 61.3	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV		5/171
P 14	Praxisphase im Unternehmen	15	SL	PB		-
7. Semester						
AG 16.2	Vertiefung GuS II (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/171
P 16	Praxisphase im Unternehmen	10	SL	PB		-
TH	Bachelor-Thesis	12	PL	TH		36/171
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3	SL	KO		-

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
 - Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
 - Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
 - Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
 - Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.
- Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:
- Praxisbericht = PB,
 - Planspiel = PS.
 - Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Teilstudienplan I (GSD 1 Internationale Sprachkompetenz)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

GSD 1 Internationale Sprachkompetenz			
..01	Business English II	2 ECTS	PFP o AS
..02	Intercultural Communication	2 ECTS	PFP o AS
..03	TOEFL Preparation Course	2 ECTS	PFP o AS

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (GSD 2 International Competence [dual])

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

GSD 2 International Competence (dual)			
..01	International Studies I	5 ECTS	PFP o AS
..02	International Studies II	5 ECTS	PFP o AS
..03	European Studies	5 ECTS	PFP o AS

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (AG 16 Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II)

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

A G 16 Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II			
..01	Organisationsentwicklung im Gesundheits- und Sozialmanagement	5 ECTS	HAM
..02	Handlungs- und Methodenkompetenzen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft	5 ECTS	HAM
..03	Betriebliches Gesundheitsmanagement	5 ECTS	MÜ

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III			
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	KL 120 min.
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	HAM
..10	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	KL 120 min

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in den Bachelor-Studiengängen B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“, „B.A. Logistik und E-Business“, „B.A. Management, Führung, Innovation“, „B.A. Sportmanagement“, „B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ und B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 10 Semester nach der Immatrikulation in den Bachelor-Studiengängen B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“, „B.A. Logistik und E-Business“, „B.A. Management, Führung, Innovation“, „B.A. Sportmanagement“, „B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ und B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, 13.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Stefan Sell

Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Lasertechnik und Optische Technologien“

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgenden Beschluss gefasst:

(1) Der Bachelorstudiengang „Lasertechnik und Optische Technologien“ an der Hochschule Koblenz läuft wie folgt aus:

- Ab dem Wintersemester 2022/23 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen. Dies gilt insbesondere auch für höhere Fachsemester.
- Ab dem Wintersemester 2022/23 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das erste Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2023 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das zweite Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2023/24 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das dritte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2024 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das vierte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2024/25 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das fünfte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2025 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das sechste Fachsemester angeboten.

Prüfungen und Leistungsnachweise im Bachelorstudiengang „Lasertechnik und Optische Technologien“ können noch bis spätestens Ende Wintersemester 2026/27 abgelegt werden.

(2) Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Lehrveranstaltungen entsprechend diesem Auslaufplan wahrzunehmen und Prüfungen und Leistungsnachweise bis spätestens Ende Wintersemester 2026/27 zu erbringen.

Berichtigung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Maschinenbau und Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vom 09.02.2022

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 01/2022 der Hochschule Koblenz vom 23.02.2022 auf Seite 18 bis 27 veröffentlichten Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Maschinenbau und Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vom 09.02.2022 werden wegen offener Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler) berichtigt.

Die Anlagen 1.2 bis 1.2.C sowie die Anlagen Anlage 2.1.A und 2.2.A der Ordnung erhalten die folgenden berichtigten Fassungen:

Anlage 1.2**Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik****Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik						Studienbeginn WS/SS
Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik						
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen						
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1.(2.) Sem	2.(1.) Sem	3. Sem	
E200	Angewandte Höhere Mathematik	5	PL			5/90
E202	Systemtheorie und Regelungstechnik	5		PL/SL		5/90
E543	Elektromagnetische Feldtheorie (*)	(5)		PL		(5/90)
E538	Cloud Computing (*)	(5)		PL		(5/90)
	Vertiefungsmodule 1-2	10	PL(SL)			10/90
	Vertiefungsmodul 3	5		PL(SL)		5/90
	Techn. Wahlpflichtmodule 1-3	15	PL(SL)			15/90
	Techn. Wahlpflichtmodule 4-5	10		PL(SL)		10/90
	Überfachliche Qualifikation	5		PL(SL)		5/90
E205	Abschlussarbeit	30			PL	30/90
	Σ	90	30	30	30	90/90

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (Abs. 2)), SL = Studienleistung (nach § 7 (Abs. 3)), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

(*) In den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik ist nur das Modul E543 Elektromagnetische Feldtheorie, in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik ist nur das Modul E538 Cloud Computing als Pflichtfach zu belegen.

Anlage 1.2.A**Teilstudienplan überfachliche Qualifikation im Masterstudiengang Systemtechnik**

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul überfachliche Qualifikation eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Überfachliche Qualifikation			
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
E285	Logistik - Operation Research für Ingenieure	5	PL
E294	Recht und Arbeitspsychologie	5	PL
E552	English Conversation and Business English	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2.B**Teilstudienplan Vertiefungsmodul Masterstudiengang Systemtechnik**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die vertiefenden Wahlpflichtmodule 1-3 je nach gewählter Vertiefungsrichtung eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
Vertiefungsmodul 1-3, Vertiefungsrichtung Elektrotechnik			
E290	Elektrische Anlagentechnik	5	PL/SL
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E216	Hochspannungstechnik	5	PL/SL
E269	Leistungselektronik 2	5	PL/SL
E540	Elektrotechnik-Projekt	5	PL
Vertiefungsmodul 1-3, Vertiefung Informationstechnik			
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	5	PL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E492	Software und Technik Industrie 4.0	5	PL/SL
E541	Softwareprojekt	5	PL
E545	IT-Seminar	5	PL
Vertiefungsmodul 1-3, Vertiefung Mechatronik			
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E551	Mehrkörpersysteme	5	PL/SL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E542	Mechatronik-Projekt	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung.

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2.C

Teilstudienplan technische Wahlpflichtmodule

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule 1-5 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Techn. Wahlpflichtmodule (sofern nicht Pflichtfach oder als Vertiefungsmodul gewählt)			
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	5	PL
E538	Cloud Computing	5	PL
E290	Elektrische Anlagentechnik	5	PL/SL
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E551	Mehrkörpersysteme	5	PL/SL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E216	Hochspannungstechnik	5	PL/SL
E269	Leistungselektronik 2	5	PL/SL
E492	Software und Technik Industrie 4.0	5	PL/SL
E547	Fahrzeugdynamik	5	PL/SL
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	5	PL
E304	Video Coding	5	PL/SL
E544	Technisches Englisch 2	5	PL
E260	Projektarbeit (*)	5	PL
M604	Energiemanagement (a)	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

(a) nur für Vertiefungsrichtung Elektrotechnik oder Mechatronik

(*) Maximal ein Wahlpflichtmodul kann durch eine Projektarbeit auf Vorschlag der oder des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag der oder des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des von der oder dem Studierenden eingereichten Projektthemas besteht nicht.

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Es können nur Module als Technisches Wahlpflichtmodul gewählt werden, die nicht bereits Pflichtfach sind oder als Vertiefungsmodul gewählt sind.

Anlage 2.1.A

Prüfungsplan für die nicht-technischen Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
M650	English Communication Skills for Engineers	Fachwissen	5	PL	K	60	5/90
M651	Ausgewählte Kapitel der BWL	Fachwissen	5	PL	K o. HA	90	5/90
M 652	Projektarbeit (nicht technisch)	Fachwissen	5	PL	K	90	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab

= Laborversuch oder praktische Übung, MA = Master-Abschlussarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Anlage 2.2.A

Prüfungsplan für die überfachliche Qualifikation

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E285	Logistik - Operation Research für Ingenieure	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E294	Recht und Arbeitspsychologie	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E552	English Conversation and Business English	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab

= Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Koblenz, den 23.06.2022

Prof. Dr. Andreas Mollberg

Beschlussorgan:

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Mollberg

IV. Forschungsangelegenheiten

Satzung „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Koblenz“ vom 14.07.2022

Die Hochschule Koblenz sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und hat hierfür in Übereinstimmung mit dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, der am 1. Juli 2019 durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verabschiedet wurde (Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex. DFG: Bonn, September 2019), folgende verbindliche Regeln festgelegt.

Aufgrund des §7 Abs. 1 Satz 1 Var.2 in Verbindung mit §76 Abs. 2 Nr. 12 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 20. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 13.07.2022 daher die folgende Satzung „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Koblenz“ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

PRÄAMBEL

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Menschen, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Artikel 1

ALLGEMEINE PRINZIPIEN

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Hochschule Koblenz legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, sie gibt sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Hochschule Koblenz trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

§ 2 Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Hochschule Koblenz sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(2) Im Einzelnen schließt dies insbesondere Folgendes ein:

- a) die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden,
- b) keine Daten zu fälschen oder zu erfinden,
- c) die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten,
- d) das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse,
- e) die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen,
- f) korrektes Zitieren,
- g) die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken oder von diesen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze,
- h) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis,
- i) andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in keiner Weise zu behindern,
- j) die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Die Regeln dieser Ordnung sind für alle in Forschung und Lehre Tätigen der Hochschule Koblenz verbindlich. Dies gilt auch für Doktorandinnen und Doktoranden sowie für Studierende, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von den sie betreuenden Wissenschaftlern mit diesen Regeln vertraut gemacht wurden.

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird (siehe Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG in der Fassung vom 02.07.2019).

(2) Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten:

1. Falschangaben, insbesondere:

- a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch
 - das Auswählen erwünschter und/oder das Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit sie auf die Beurteilung der wissenschaftliche Leistung Einfluss haben können,
- e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

2. Unberechtigtes Aneignen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung eigener Autorenschaft bzw. unter nicht hinreichender Kennzeichnung fremder Autorenschaft (sog. „Komplettplagiate, Übersetzungsplagiate, Verschleierungen und Bauernopfer“); mit anderen Worten darf die Zitierweise keine Fehlvorstellungen über die Art und den Umfang der Übernahme fremder Werke hervorrufen;),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere auch als Begutachtende („Ideendiebstahl“),
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autoren- oder Mitautorenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde; dazu gehört auch das Unterlassen der Angabe von Mitautoren,
- e) die Verfälschung des Inhalts,
- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder Theorie, die Lehre, die Daten oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(3) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer kann sich insbesondere ergeben aus:

- a) der Beteiligung an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
- b) der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- c) der groben Vernachlässigung der Leitungs-, insbesondere der Aufsichtspflicht, z.B. durch die unsorgfältige Wahrnehmung einer Betreuungs- oder Begutachtungstätigkeit.

§ 4 Berufsethos

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. alle wissenschaftlich arbeitenden Personen an der Hochschule Koblenz tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Professorinnen und Professoren tragen in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung dafür, diesen Prozess kontinuierlich an der Hochschule Koblenz voranzutreiben, den wissenschaftlichen Nachwuchs entsprechend anzuleiten und den regelmäßigen offenen Diskurs über Themen der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterstützen. Dabei übernehmen sie eine Vorbildfunktion.

(2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 5 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) Das Präsidium der Hochschule Koblenz schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten.

(2) Das Präsidium ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Es schafft die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet die eindeutige Aufgabenzuweisung hinsichtlich Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten. Den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen wird dies in geeigneter Form vermittelt.

(4) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Der „Leitfaden für Berufungsverfahren“ regelt die Inhalte und den Verfahrensablauf von Berufungsverfahren an der Hochschule Koblenz. Dieses Dokument ist im Intranet hinterlegt. Ebenfalls im Intranet finden sich interne Handreichungen für das Auswahlverfahren bei Tarifbeschäftigten.

(5) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine bedarfsgerechte Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten, z. B. durch das Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz.

§ 6 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (z. B. Arbeitsgruppe oder Institut) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so gestaltet, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür notwendige Kooperation und Koordination erfolgt und dass sich alle Mitglieder ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehört insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses – eingebettet in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung – sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

(2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.

(3) Das Zusammenwirken in Arbeitseinheiten soll so gestaltet sein, dass die erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(5) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

§ 7 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Bei der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden). Die Einhaltung der vorliegenden Regeln wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden der Hochschule Koblenz im Rahmen von Lehre und Forschung nahegebracht. Für jede Studierende, Doktorandin und Postdoktorandin bzw. jeden Studierenden, Doktoranden und Postdoktoranden, die in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit mitwirken, muss es eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Koblenz vermittelt.

(2) Die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen

Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird. Die Betreuung sollte zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten. Somit wird eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Koblenz sichergestellt.

§ 8 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich.

(2) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(3) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind z. B.: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

(4) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

(5) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Artikel 2

FORSCHUNGSPROZESS

§ 1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Koblenz führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *lege artis* durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung insbesondere in Bezug auf

- a) die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
- b) Prozesse wie z. B. das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten,
- c) die Auswahl und Anwendung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung,
- d) das Führen von Laborbüchern.

(2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(3) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Sind die Unstimmigkeiten oder Fehler der Grund für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(4) Die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Weiterverwendung wird dokumentiert. Die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit diesen Daten wird, entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Faches ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert bzw. bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – je nach Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 2 Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Bereits bei der Initiierung von Forschungsvorhaben ist die Rollenverteilung festzulegen. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 3 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Koblenz berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen diesen an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt die sorgfältige Recherche bereits öffentlich zugänglich gemachter Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule Koblenz stellt dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Die Wissenschaftlerinnen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die sich insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten ergeben, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Bei Forschungsvorhaben ist eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Bewertung der jeweiligen ethischen Aspekte vorzunehmen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens gehören auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an daraus resultierenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

(3) Die Nutzung steht insbesondere der verantwortlichen Wissenschaftlerin oder dem verantwortlichen Wissenschaftler zu, die oder der sie erhebt.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr bzw. ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 5 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Koblenz wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Dabei ist jeweils dem aktuellen Forschungsstand Rechnung zu tragen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 6 Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. So wird z. B. bei der Entwicklung von Forschungssoftware der Quellcode dokumentiert. An der Hochschule Koblenz stehen Repositorien für die Dokumentation des Forschungsprozesses und die Speicherung von Forschungsergebnissen zur Verfügung.

§ 7 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.

(2) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(3) Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit, der Anschlussfähigkeit der Forschung und der Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Wenn selbst entwickelte Forschungssoftware für Dritte zur Verfügung gestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(4) Unter Berücksichtigung des Gedankens „Qualität vor Quantität“, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen oder (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 8 Autorenschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

(2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem jeweiligen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- d) am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(3) Eine Mitautorenschaft begründet sich nicht durch:

- a) die Einwerbung von Fördermitteln
- b) die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
- c) die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden
- d) die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
- e) die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten)
- f) i. d. R. die bloße Überlassung von Daten
- g) das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- h) eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

(4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Alle Autorinnen und Autoren stimmen sich anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.

(6) Autorinnen oder Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

§ 9 Publikationsorgan

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen oder Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

(2) Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 10 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und die zugrunde liegenden Forschungsdaten, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren – in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt an dem Tag, an dem der öffentliche Zugang hergestellt wird. Die Hochschule Koblenz stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Artikel 3

NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, VERFAHREN

§ 1 Ombudspersonen

(1) Das Präsidium bestellt im Benehmen mit dem Senat eine integre Wissenschaftlerin oder einen integren Wissenschaftler der Hochschule Koblenz mit Leitungserfahrung als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 5 Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied des Präsidiums sein und sollen nicht demselben Fachbereich angehören.

(2) Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung erhalten von der Hochschule Koblenz die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sind bei der Führung ihres Amtes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihnen dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Koblenz können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Ombudsperson den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Koblenz für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Ombudsperson wenden. Die Ombudsperson trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(4) Die Ombudsperson wird jedem an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nachgehen und die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe prüfen. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Präsidium übermittelt.

(5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung können sich zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht.

(6) Die Ombudsperson berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

(7) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u.a. im Internet, im Intranet, in den Mitteilungen der Verwaltung und durch Rundschreiben an die Dekanate und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Koblenz.

§ 2 Hinweisgebende und von Vorwürfen betroffene Personen

(1) Die zur Prüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Stellen – Ombudspersonen und die Untersuchungskommission (s. Art. 3 § 3 Abs.1) – setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung höchster Vertraulichkeit – auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus – und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(3) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Untersuchungskommission entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht.

(4) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Die hinweisgebende Person muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch der von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(5) Kann die hinweisgebende Person die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der Hochschule Koblenz oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(6) Der Name der hinweisgebenden Person wird nicht ohne ihr oder sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.

(7) Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die hinweisgebende Person ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(8) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Untersuchungskommission belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

§ 3 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Erhält die Ombudsperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so veranlasst sie über die Präsidentin oder den Präsidenten die Einberufung einer Untersuchungskommission. Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird alle drei Jahre gekoppelt an die Senatsperiode eine Kommission durch das Präsidium eingerichtet, die aus den Mitgliedern des Forschungszentrums besteht, die nicht der Hochschulleitung angehören. Die Ombudspersonen sind beratende Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen oder Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hinzugezogene Personen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Kommission zu einer besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. Die Information der Untersuchungskommission über die erhobenen Anschuldigungen erfolgt schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der hinweisgebenden und der betroffenen Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird.

(2) Alle Kommissionsmitglieder geben vor Aufnahme eines Untersuchungsverfahrens zur Feststellung einer möglichen Befangenheit entsprechende Erklärungen ab. Die diesbezüglichen Regelungen der Grundordnung der Hochschule Koblenz sind anzuwenden; zur Auslegung der Besorgnis der Befangenheit sind die jeweils aktuellen Hinweise zur Befangenheit der DFG zu beachten. Im Falle der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds benennt das Präsidium ein stellvertretendes Mitglied für das betreffende Untersuchungsverfahren.

- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expertinnen oder Experten hinzuzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (4) Der betroffenen Person und der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen.
- (5) Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, legt die Untersuchungskommission der Präsidentin oder dem Präsidenten vier Wochen nach Eingang der letzten Stellungnahme im Sinne des Absatzes 3 bzw. nach Verstreichen der Abgabefristen ihren Untersuchungsbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident prüft in Anbetracht des Schweregrades des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Einleitung disziplinarrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Sanktionen, sowie akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen.
- (7) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin oder der Präsident für eine Rehabilitation der betroffenen Person.
- (8) Die beschuldigte und die hinweisgebende Person sind über die Entscheidung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
- (9) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (10) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt.

§ 4 Sanktionen

- (1) Unbenommen der rechtlichen Konsequenzen behält sich die Hochschule Koblenz vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:
- a) Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - b) Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
 - c) Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
 - d) disziplinarische Konsequenzen.
- (2) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (3) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Artikel 4

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Die Satzung „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Koblenz“ tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung treten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 8. Januar 2016 außer Kraft.

Koblenz, 14. Juli 2022

Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident Hochschule Koblenz

IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

Leitlinie zur Informationssicherheit vom 14.07.2022

Präambel

Die Hochschule Koblenz ist mit über 9.000 Studierenden die größte Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz und bietet an ihren drei Standorten akademische Studienangebote in sechs Fachbereichen an. In ihrem Leitbild bekennt sie sich zur Förderung einer Kultur exzellenter Lehre und zur Schaffung forschungsfördernder Rahmenbedingungen. Anwendungsorientierte und innovative Forschung schafft dabei die Voraussetzung für anspruchsvolle Lehre. U.a. durch aktiven Wissens- und Technologietransfer stärkt die Hochschule als Innovationsmotor die Wirtschaft und andere Kooperationspartner in der Region wie auch darüber hinaus und ist im regelmäßigen Austausch mit der Zivilgesellschaft.

Zum Erreichen dieser Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung spielen Informationen eine zentrale Rolle. Sie bilden die Grundlage fast aller hochschulweiten Abläufe, hierunter fallen z. B. Inhalte von Studium und Lehre, Ergebnisse, die durch Forschung generiert werden, personenbezogene Daten der Verwaltung oder etwa auch Prüfungsergebnisse. Aufgabe der Informationssicherheit ist es, diese Informationen, ob in analoger oder digitaler Form, und die zu ihrer Verarbeitung und Speicherung erforderlichen Prozesse und Systeme zu schützen und deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sicherzustellen. Auf diese Weise trägt sie maßgeblich dazu bei, dass die Hochschule Koblenz ihrem gesetzlichen Auftrag und ihren Selbstverpflichtungen gerecht werden kann. Alle Hochschulangehörigen und Einrichtungen der Hochschule Koblenz müssen den Schutz der Informationen und IT-Technik deshalb unterstützen, damit die Hochschule ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Informationssicherheit an der Hochschule Koblenz orientiert sich an der DSGVO sowie den jeweils aktuellen Richtlinien zum IT-Grundschutz, veröffentlicht im IT-Grundschutz-Kompendium (in der jeweils aktuellen Fassung, zuletzt abgerufen am 20.05.2022) des Bundesamtes für Sicherheit der Informationstechnik (BSI) und dem vom Verein der „Zentren für Kommunikationsverarbeitung in Forschung und Lehre“ (ZKI e.V.) daraus abgeleiteten IT-Grundschutz-Profil für Hochschulen (ZKI-Kennung erforderlich, zuletzt abgerufen am 01.12.2021).

Das Präsidium der Hochschule Koblenz bekennt sich zu den Zielsetzungen der Informationssicherheit und deren verantwortungsvoller Umsetzung. Die Leitlinie zur Informationssicherheit dokumentiert dieses Bekenntnis und formuliert den strategisch-organisatorischen Rahmen sowie die Ziele der Informationssicherheit an der Hochschule.

Geltungsbereich

Die Leitlinie gilt für alle Personen und Institutionen, die IT-Infrastruktur, Netzwerke und daran angeschlossene IT-Systeme der Hochschule Koblenz an beliebigen Standorten der Hochschule Koblenz nutzen oder selbst IT-Systeme in diesem Umfeld betreiben.

Ziele

Die Maßnahmen zur Informationssicherheit sollen ein, auf einer Risikoanalyse basierendes, angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, um Schaden von der Hochschule Koblenz abzuwenden. Um das angestrebte Sicherheitsniveau zu erreichen und die jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zu erfüllen, werden folgende Ziele angestrebt:

Verfügbarkeit:

Systeme, Anwendungen und Daten müssen den Berechtigten in jeder Situation wie vorgesehen zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Vertraulichkeit:

Der Zugriff und die Nutzung von Daten jeglicher Art darf ausschließlich durch berechtigte Personen in definierter und zulässiger Weise erfolgen.

Integrität:

Die Unversehrtheit von Daten muss jederzeit gewahrt sein. Dies umfasst auch, dass Informationen und Daten nicht unerlaubt erstellt oder verändert werden können.

Authentizität:

Daten und Informationen stammen nachweislich aus den angegebenen Quellen, wurden bei der Übertragung nicht verändert, und die Urheber der Daten lassen sich zweifelsfrei nachvollziehen.

Nichtabstreitbarkeit:

Der Versand und Empfang von Informationen soll von den beteiligten Personen nicht in Abrede gestellt werden können.

Strategie**Informationssicherheitsmanagement**

Zum Erreichen der Sicherheitsziele wird ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) etabliert, welches Organisationsstrukturen und Prozesse definiert, die kontinuierlich überwacht, evaluiert und den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Hierzu sind ein lückenloses Asset Management und geeignete Methoden des Monitorings erforderlich.

Das ISMS bildet den Kern der Sicherheitsstrategie und beinhaltet insbesondere folgende Komponenten:

Sensibilisierung

Die Hochschulmitglieder werden durch geeignete Maßnahmen in die Lage versetzt, den Stellenwert der Informationssicherheit im Rahmen ihrer Tätigkeit nachzuvollziehen, die Notwendigkeit von Maßnahmen zu verstehen und ihr eigenes Handeln an den allgemeinen Sicherheitszielen auszurichten.

Risikomanagement

Das operative Risikomanagement umfasst den Regelprozess aus Identifikation von Risiken, Einschätzung und Bewertung von Risiken, Behandlung von Risiken, Überwachung von Risiken und Risikokommunikation. Aus der Risikoanalyse erfolgt in Absprache mit der Leitung der Hochschule die Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behandlung beziehungsweise Minimierung dieser Risiken. Diese Maßnahmen werden im Konzept zur Informationssicherheit dokumentiert, welches jährlich überprüft wird.

Besondere organisatorische Maßnahmen sind die zu veröffentlichenden Richtlinien zur Informationssicherheit, die Vorgaben zum Umgang mit bestimmten Risiken machen. Sie sind verbindlich und werden jährlich überprüft.

Vorfallmanagement

Für die Behandlung von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen werden Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen festgelegt. Notfallkonzepte und -pläne sollen die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung des Geschäftsbetriebs auch in Not- und Krisenfällen unter Wahrung der Informationssicherheit gewährleisten. Dazu gehört auch die Festlegung eines Krisenmanagement-Teams.

Beteiligte und deren Aufgaben

Präsidium

Die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit liegt beim Präsidium der Hochschule Koblenz. Es stellt notwendige Ressourcen bereit und verabschiedet die vorliegende Leitlinie zur Informationssicherheit und veranlasst deren Überprüfung nach spätestens 4 Jahren.

Informationssicherheitsbeauftragte/r (ISB)

Das Präsidium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Informationssicherheit (ISB) an der Hochschule Koblenz, die oder der als qualifizierte Expertin oder qualifizierter Experte verantwortlich für den Bereich Informationssicherheit ist. Die oder der ISB ist in Fragen der Informationssicherheit nur an Weisungen des Präsidiums gebunden.

Die oder der ISB ist zuständig für die Konzeption, Steuerung, Dokumentation und Weiterentwicklung des ISMS. Darüber hinaus ist sie oder er zuständig für die Risikoanalyse, untersucht Sicherheitsvorfälle und berichtet an die Leitung der Hochschule zum Stand der Informationssicherheit. Sie oder er verantwortet die Erstellung des Konzepts zur Informationssicherheit und daraus abgeleiteter Richtlinien gemeinsam mit allen am Sicherheitsprozess Beteiligten. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben werden ihr oder ihm die notwendigen Ressourcen und Informationen zur Verfügung gestellt.

Die oder der ISB hat in Abstimmung mit der Präsidium Weisungsrecht in kritischen Fragen der Informationssicherheit.

Krisenmanagement-Team Informationssicherheit

Das Krisenmanagement-Team steuert und koordiniert alle Maßnahmen im Rahmen von Sicherheitsvorfällen. Das Kernteam besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der oder dem ISB, der oder dem Datenschutzbeauftragten (DSB) und den RZ-Leiterinnen oder RZ-Leitern. Im Krisenfall kann das Team durch Vertreter oder Vertreterinnen des Präsidiums und ggf. Vertreter oder Vertreterinnen betroffener Einrichtungen ergänzt werden.

Leitung der zentralen Rechenzentren

Die Rechenzentrums-Leiterinnen oder Rechenzentrums-Leiter sind verantwortlich für die Sicherheit der IT-Infrastruktur und der zentral betriebenen und betreuten IT-Systeme und sorgen für die Dokumentation der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen.

Verantwortliche für IT-Systeme

Die Verantwortlichkeit für Informationssicherheit folgt grundsätzlich den Zuständigkeiten für IT-Systeme, d. h. jede oder jeder, der ein IT-System im Netzwerk der Hochschule Koblenz betreibt, ist über die gesamte Lebenszeit des Systems für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb bis zur Stilllegung und fachgerechten Entsorgung verantwortlich.

Datenschutzbeauftragte/r (DSB)

Die oder der Datenschutzbeauftragte beurteilt die Maßnahmen zur Informationssicherheit bezüglich des Datenschutzes. Sie oder er ist bei Sicherheitsvorfällen, die personenbezogene oder sonstige sensible Daten betreffen, einzubeziehen.

Rechte und Pflichten

Mitwirkung

Die Nutzenden der IT-Infrastruktur der Hochschule Koblenz gehen täglich mit großen Mengen an Informationen um. Damit der Schutz dieser Informationen gelingen kann, ist die Mitwirkung all dieser Personen zwingend erforderlich. Sie schützen Informationen, Prozesse und Systeme entsprechend ihres Wertes nach bestem Wissen und Vermögen.

Kommunikation

Bei Informationssicherheitsrisiken und -vorfällen ist in jedem Fall die oder der ISB sowie der oder die unmittelbar Vorgesetzte unverzüglich zu informieren. Die Kommunikation mit Dritten außerhalb der Hochschule erfolgt immer durch ISB oder DSB in Abstimmung mit dem Präsidium.

Bei der Konzeption, Einführung und Umgestaltung informationsverarbeitender Systeme und Prozesse ist die oder der ISB rechtzeitig einzubinden.

Gefahrenintervention

Bei Gefahr im Verzug sind die oder der ISB und die unmittelbar Verantwortlichen für die betroffenen IT-Systeme oder Prozesse berechtigt, unmittelbar notwendige Abwehrmaßnahmen vorzunehmen. Bei den zu treffenden Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Die Maßnahmen sollten so erfolgen, dass betroffene Nutzerinnen und Nutzer – wenn irgend möglich – bereits vorher in Kenntnis gesetzt werden.

Inkrafttreten

Diese Leitlinie zur Informationssicherheit für die Hochschule Koblenz tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf. Der Personalrat hat am 12.07.2022 zugestimmt.

Koblenz, 14. Juli 2022

Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident Hochschule Koblenz